

# FABION GbR Naturschutz - Landschaft - Abfallwirtschaft

Winterhäuser Str. 93 • 97084 Würzburg  
Tel. (0931) 21401 • Fax (0931) 287301  
e-mail: umweltbuero@fabion.de

---

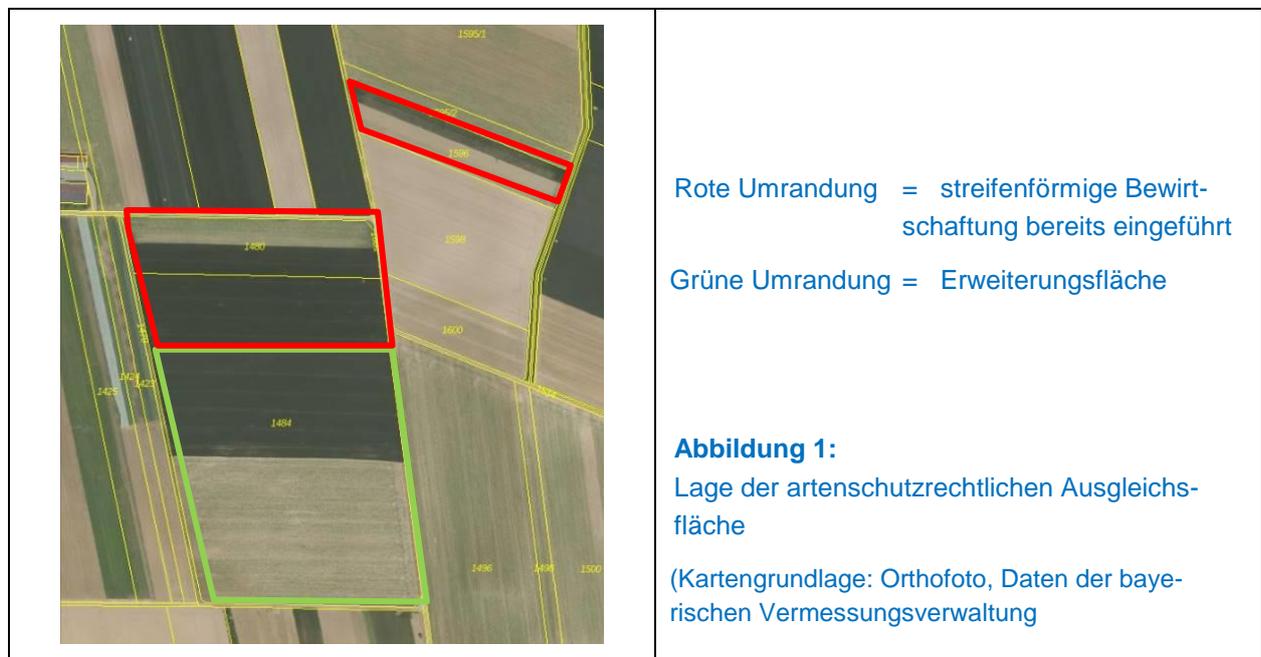
Thema:	<b>Bewirtschaftungskonzept Feldhamster</b>
Vorhaben:	<b>2. Änderung Bebauungsplan „Windmühle“ Teilbereich 1, Gemarkung Unterpleichfeld</b>
Vorhabenträger:	Gemeinde Unterpleichfeld
Bearbeitung:	Dipl.-Ing. Carola Rein (FABION GbR)
Datum:	16.03.2021

---

## 1 Ausgangssituation / Zielsetzung

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in Feldhamsterlebensraum, der durch die Realisierung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Windmühle“ entsteht, soll eine Ausgleichsfläche feldhamsterfördernd bewirtschaftet werden. Durch die Bewirtschaftung soll eine Steigerung der Dichte an Feldhamsterbauten im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Flächen um mindestens das Dreifache erreicht werden.

Gleichzeitig sollen von der Maßnahme auch andere Arten der freien Feldflur profitieren wie Feldvögel, Niederwild und andere. Für die Wiesenweihe entsteht eine wertvolle Jagdfläche mit optimalem Nahrungsangebot, ackerbrütende Vogelarten werden gefördert und viele andere Arten der offenen Feldflur finden hier einen ganzjährigen Rückzugs- und sonstigen Lebensraum.



## 2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich Feldhamster (Fl.-Nr. 1480/0, 1484/0 und 1596/0)

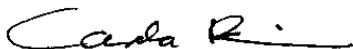
Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich sind die Flurstück-Nr. 1480/0, 1484/0 und 1596/0 Gemarkung Unterpleichfeld im Landkreis Würzburg vorgesehen mit einer Gesamtfläche von etwa 12,9 ha. Etwa 2,21 ha davon dienen der artenschutzrechtlichen Kompensation für die Baugebiete „Seeleite I +II“ sowie „Seeleite III“ und 2,75 ha werden bereits für den BPlan „Windmühle“ feldhamsterfördernd bewirtschaftet. Die Maßnahmenfläche kann im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans „Windmühle“ erweitert werden.

Es handelt sich um sehr gute geeignete Verhältnisse: Lehmiger Lößboden (L3Lö) und Diluvialer Lehmboden (L2D) beide mit Bodenwert 76/78. Zudem grenzen keine erheblichen „Gefährdungsfaktoren“ an. Nur im Süden stößt eine Hecke mit ihrer Schmalseite an die geplante Ausgleichsfläche. Diese Gehölzstruktur ist jedoch sehr schmale und lückig ausgebildet, so dass nur eine sehr geringe Gefährdung von ihr ausgeht, da sie nur eingeschränkt als Ansitzwarte für Greifvögel oder zur Ansiedlung eines Fuchses geeignet ist. Öffentliche Straßen befinden sich in ausreichender Entfernung zur geplanten Ausgleichsfläche.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen liegen zentral innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Teilvorkommens „Rothof bis Bergtheim (zw. A7 / B19 und Bahnlinie)“, so dass sich die feldhamster-fördernde Bewirtschaftung positiv auf die Bewahrung des Erhaltungszustands innerhalb dieses Verbreitungsareals auswirkt. Die Flächen entsprechen hinsichtlich Lage und Qualität den fachlichen Anforderungen an Ausgleichsflächen für den Feldhamster, wie sie auch dem Konzept zur Förderung des Feldhamsters im nördlichen Landkreis Würzburg und der Stadt Würzburg zugrunde liegen (FABION 2017, in Bearbeitung). Sie werden in diesem Konzept als fachlich gut geeignete, mögliche Ausgleichsflächen bei Eingriffsvorhaben im Teilvorkommen „Rothof bis Bergtheim (zw. A7 / B19 und Bahnlinie)“ geführt.

Die Flächen sollen über den aktuellen Bedarf durch die Bebauungspläne „Windmühle“ und „Seeleite I bis III“ auch längerfristig den Ausgleichsbedarf für den europarechtlich geschützten Feldhamster decken. Das im Anhang definierte Bewirtschaftungskonzept soll der baulichen Entwicklung der Gemeinde folgend nach und nach auf der gesamten Fläche realisiert werden. Es wurde an den aktuellen Standard 2021 angepasst.

Würzburg, den 16.03.2021



(Dipl.-Ing. Carola Rein)

## ANHANG - Bewirtschaftungskonzept

Die Ausgleichsfläche ist auf Dauer einzurichten und dauerhaft feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften.

Die Bewirtschaftung soll neben einer guten Deckung von Mitte April bis Mitte Oktober eine ausreichende Nahrungsgrundlage für eine gute Reproduktion im Jahresverlauf und genug Nahrungsreserven für die erfolgreiche Überwinterung gewährleisten. Deckung im Frühjahr wird durch Luzerne, Wintergetreide und Blühstreifen erreicht.

### Bewirtschaftung

Es werden folgende Bewirtschaftungsauflagen festgesetzt:

- Misanbau von Luzerne bzw. Luzernegras (maximaler Grasanteil von 40 %), Getreide (kein Mais) und Ansaat von mehrjährigen Blühstreifen in nebeneinander liegenden Streifen.
  - Ansaat der Luzerne bereits im Vorjahr als Untersaat und anschließend 3 Hauptnutzungs-jahre lang stehen gelassen.  
Aufwuchs der Luzerne wird nach guter fachlicher Praxis maximal zweimal pro Jahr geerntet und abgefahren. Der erste Schnitt kann erfolgen, sobald eine direkt benachbarte Fläche genügend Deckung bietet (mindestens 25 cm Wuchshöhe). Der letzte Mähtermin muss vor dem 01. Oktober eines jeden Jahres liegen. Der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.
  - Ansaat des Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand oder reduzierter Saatgutmenge zur Förderung der Feldvögel, insbesondere Feldlerche  
Ernteverzicht der Getreidestreifen bis zum 01.10. auf mindestens 50 % der Getreidefläche. Teilernte bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 30 cm möglich.  
Anschließend kann - frühestens ab dem 15.10. - eine flache Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe erfolgen.  
Bei einem starken Auftreten von Problemunkräutern oder –gräsern im Getreidestreifen ist eine Herbizidmaßnahme mit einem problemunkrautspezifischem Herbizid (kein Totalherbizid) maximal einmal pro Jahr während des Getreideaufwuchses erlaubt. Als Getreide sollte Winter- und oder Sommergetreide verwendet werden aber kein Mais.  
Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen.
  - Der Blühstreifen ist mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands einzusäen. Die Aussaat hat im Frühjahr zu erfolgen. Ein Schröpfungsschnitt im Ansaatjahr ist bei Auftreten von Problemunkräutern mit einem hohen Schnitt (mind. 30 cm) ausschließlich auf den betroffenen Teilflächen erlaubt. Es darf nur im März und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden. Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen.
- Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist ganzjährig auf das Ausbringen von Rodentiziden, Insektiziden, Herbiziden (Sonderregelung für Getreidestreifen siehe oben) und Wachstumsregulatoren sowie von Klärschlamm zu verzichten. Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. April standortangepasst gestattet. Feldarbeiten, insbesondere die Ernte, dürfen nur am Tag durchgeführt werden, nicht in der Dämmerung oder in der Nacht.

- Eine kurzfristige Anpassung der Bewirtschaftung aufgrund äußerer Einflüsse (z.B. Witterung) ist nach Rücksprache mit dem örtlichen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mündlicher Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- Die Bewirtschaftung ist im Bedarfsfall an neue Erkenntnisse hinsichtlich der Förderung von Feldhamstern und Feldvögeln anzupassen.

### Einteilung der Fläche

Die Ausgleichsfläche wird in Streifen mit ca. 10 bis 12 m Breite unterteilt – Bei Bedarf sind auch breitere Streifen möglich.

Die Vorwänder können vollständig mit einer Feldfrucht angebaut werden

Es ist immer jeweils mindestens ein Streifen der drei Feldfrüchte bzw. der Blühbrache vorzusehen.

Die Bewirtschaftung ist auf Dauer angelegt, so dass der Standort der Luzernestreifen nach drei bis vier Jahren gewechselt werden sollte, um möglicherweise auftretende Probleme mit Bodenmüdigkeit bei zu langen Standzeiten der Luzerne zu vermeiden. Auch der Blühfläche kann nicht auf Dauer auf dem gleichen Streifen verbleiben, weil sonst den Ackerstatus für diesen Streifen verloren gehen würde. Deshalb ist der Blühstreifen nach 3 oder 4 Jahren zu verlegen und neu anzusäen.

Der Fruchtwechsel sollte sich nach folgendem Schema vollziehen (ausgearbeitet von H. LUKAS (AELF Würzburg)).

Vorjahr			
Jahr 1			
Jahr 2			
Jahr 3			
Jahr 4			
Jahr 5			
Jahr 6			

### Schlussbemerkungen

Bei mangelndem Erfolg ist die Bewirtschaftung gegebenenfalls an neue Erkenntnisse hinsichtlich feldhamsterfördernder Bewirtschaftung anzupassen.